



NR. 776

22.04.2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das INTERNATIONAL GEOTHERMAL CENTRE des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 4. Juli 2013

Seiten 3 - 7

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das
INTERNATIONAL GEOTHERMAL CENTRE
des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Hochschule Bochum**

vom 4. Juli 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, des § 29 Abs. 2 und des § 26 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), erlässt der Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum die nachfolgende Ordnung:

Inhalt

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe der wissenschaftlichen Einrichtung
- § 5 Leitung
- § 6 Organisation
- § 7 Laboreinrichtungen
- § 8 Beirat
- § 9 Ressourcen und Finanzierung
- § 10 Nutzung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das International Geothermal Centre ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum gemäß § 29 HG.
- (2) Zur Förderung und Sicherung der notwendigen Interdisziplinarität können sich weitere Fachbereiche der Hochschule Bochum an der wissenschaftlichen Einrichtung beteiligen. Über die Art der Beteiligung entscheiden die jeweiligen Fachbereichsräte.

§ 2 Aufgaben

Die wissenschaftliche Einrichtung nimmt Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Forschung und Lehre gem. § 3 HG im Bereich der geothermischen Energiesysteme und einer nachhaltigen, d. h. ressourcenschonenden, umweltgerechten und sozialverträglichen Energieverwendung beitragen.

Hierzu gehören

1. die Beteiligung an der Ingenieurausbildung an der Hochschule Bochum, insbesondere am Masterstudiengang Bauingenieurwesen / Studienprofil „Geothermische Energiesysteme“, am Bachelorstudium Bauingenieurwesen und am Bachelorstudiengang Nachhaltige Entwicklung,
2. der Aufbau und Betrieb der Labor- und Datenverarbeitungseinrichtungen in der wissenschaftlichen Einrichtung,
3. die Entwicklung von Weiterbildungsveranstaltungen in Kooperation mit anderen Fachbereichen und Einrichtungen der Hochschule und anderen, im Kompetenzbereich Geothermie an der Hochschule Bochum angesiedelten externen Organisationen,
4. die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere in Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen (Technologietransfer) sowie
5. die Pflege hochschulübergreifender Kontakte im Bereich oben genannter Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des International Geothermal Centre sind die ihr durch den Fachbereich oder die beteiligten Fachbereiche mit mindestens 50% der Regelarbeitszeit ihrer Stellen zugeordneten
 1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 4. die dort beschäftigten Studierenden.
- (2) Die Mitgliedschaft im International Geothermal Centre endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule Bochum bzw. mit Änderung der Zuordnung im Sinne des Absatz 1 oder mit der Auflösung des International Geothermal Centre; bei studentischen Hilfskräften endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses.

§ 4 Organe der wissenschaftlichen Einrichtung

Organe des International Geothermal Centre sind

1. der Vorstand und
2. die Leiterin/der Leiter (Director).

§ 5 Leitung; Vorstand; Amtszeit

- (1) Die Leitung des International Geothermal Centre obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand des International Geothermal Centre gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der der Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine durch den Fachbereichsrat Bauingenieurwesen gewählte Studierende oder ein gewählter Studierender an.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Leiterin/einen Leiter (Director) sowie ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Sie oder er ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Leiterin/der Leiter vertritt die Entscheidungen des Vorstands und ist seinen Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Leiterin/der Leiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt für das International Geothermal Centre die Aufgaben einer oder eines Fachvorgesetzten in Bezug auf das der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Personals wahr. Er oder sie ist insbesondere verantwortlich für die Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben der Einrichtung.
- (6) Der Vorstand entscheidet über die interne Strukturierung der Einrichtung und über die Bezeichnung ihrer Organisationseinheiten sowie über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der der wissenschaftlichen Einrichtung durch den Fachbereich zugewiesenen Mittel gem. § 9, die nicht projektspezifisch gebunden sind, mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der Vorstand des International Geothermal Centre gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Organisation

- (1) Das International Geothermal Centre gliedert sich gegenwärtig in folgende Organisationseinheiten:
 - A. Administration
 - B. Wissenschaftliche Abteilungen

Die gegenwärtigen wissenschaftlichen Abteilungen der Einrichtung sind:

- B1. Advanced Drilling Technologies,
- B2. Infrastructure & Applications,
- B3. Reservoir Engineering und
- B4. Numerical Methods.

(2) Darüber hinaus können durch den Vorstand weitere, dem wissenschaftlichen Betrieb zugeordnete, Organisationseinheiten eingerichtet werden, die in der Regel projektbezogen sind.

§ 7 Laboreinrichtungen

(1) Die gegenwärtigen Laboreinrichtungen des International Geothermal Centre sind:

- G1. Institut
- G2. Geotechnikum
- G3. Energetikum
- G4. In-situ Labor mit geothermischem Feld Zukunftsenergie

(2) Die Durchführung von experimentellen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben kann nur mit Zustimmung der jeweiligen Laborleiterin oder des jeweiligen Laborleiters vorgenommen werden.

§ 8 Beirat

(1) Zur Unterstützung des International Geothermal Centre kann ein Beirat durch den Vorstand eingerichtet werden. Ihm sollen bis zu zehn Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen angehören, die in Aufgabenfeldern des International Geothermal Centre agieren und/oder mit ihm kooperieren.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Vorstandsmitgliedern vorgeschlagen und durch einfachen Mehrheitsentscheid für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei der Tätigkeit als Beiratsmitglied des International Geothermal Centre handelt es sich um ein Ehrenamt.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Vorstand in Fragen der Forschungsausrichtung und der Außendarstellung. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zur Sitzung des Beirates lädt der Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Termin ein.

§ 9 Ressourcen und Finanzierung

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum stellt dem International Geothermal Centre personelle und sächliche Ressourcen auf Grundlage des im Fachbereichsrat verabschiedeten Errichtungsbeschluss zur Verfügung. Die durch Projekte der wissenschaftlichen Einrichtung entstehenden Kosten werden durch das International Geothermal Centre getragen.

(2) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Zuwendungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Einrichtungsmitglied, das sie eingeworben hat. Sollte eine Gruppe von Mitgliedern die Mittel gemeinsam eingeworben haben, entscheidet die Gruppe über die Verwendung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Nutzung

Die Einrichtungen des International Geothermal Centre stehen allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung nach Maßgabe der projektbezogenen Zuwendungsbescheide zur Verfügung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 04.07.2013.

Bochum, den 04.07.2013
Der Dekan

(Prof. Dr.-Ing. Gerrit Höfker)